
S 8 (12) Kr 103/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenkasse Zahlung Risikostrukturausgleich Versicherter Beitragshöhe Rechtsschutzinteresse Verletzung Verfassungsmäßigkeit Gemeinschaftsrecht Solidargemeinschaft)
Leitsätze	Das Mitglied einer Krankenkasse wird nicht in einem Grundrecht verletzt, wenn sein Beitrag wegen Zahlungen seiner Kasse in den Risikostrukturausgleich erhöht wird.
Normenkette	SGB V § 266 Abs 1 SGB V § 267 GG Art 2 Abs 1 GG Art 3 Abs 1 GG Art 19 Abs 4 EGVtr EG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 (12) Kr 103/94
Datum	13.05.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 68/97
Datum	27.01.2000

3. Instanz

Datum	24.01.2003
-------	------------

Die Revision des KlÄxgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2000 wird zur¼ckgewiesen. AuÅergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Der KlÄxger wendet sich gegen die ErhÄhung seines Krankenversicherungsbeitrags.

Der KlÄxger ist freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse. Als diese zum 1. Januar 1994 ihre BeitragssÄtze erhÄhte, stieg der Beitrag des KlÄxgers von monatlich 594 DM auf 690 DM. Der KlÄxger widersprach der BeitragserhÄhung, weil diese im Wesentlichen auf den Risikostrukturausgleich (RSA) zur¼ckzuf¼hren und dieser mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar sei. Die Beklagte erteilte ihm zur BeitragserhÄhung den Bescheid vom 23. Juni 1994. Die Anhebung des Beitragssatzes von 11,0 vH auf 12,1 vH und damit des Beitrages entspreche den gesetzlichen Vorschriften. Sie sei notwendig gewesen, um die vorgeschriebenen Ausgaben â insbesondere im Rahmen des RSA â zu decken. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 2. September 1994).

Der KlÄxger hat mit dem Antrag Klage erhoben, den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben. Der RSA verstoÅe gegen [Art 3 Abs 1](#), [Art 14 Abs 1](#) und [Art 20 GG](#) sowie gegen europÄisches Wettbewerbsrecht. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 13. Mai 1997 abgewiesen. Die Beklagte sei nach [Å§ 21](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften f¼r die Sozialversicherung (SGB IV) zur BeitragserhÄhung verpflichtet gewesen. Der KlÄxger kÄnne sich nicht auf eine mÄgliche Unvereinbarkeit des RSA mit hÄherrangigem Recht berufen. Die KlÄrung dieser Frage sei den Krankenkassen im Verfahren mit dem Bundesversicherungsamt (BVA) vorbehalten.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des KlÄxgers mit Urteil vom 27. Januar 2000 zur¼ckgewiesen. Die Beitragsfestsetzung entspreche den maÅgeblichen Vorschriften und der Belastung der Beklagten durch den RSA. Dieser sei mit dem GG und europarechtlichen Vorschriften vereinbar.

Mit der Revision rÄgt der KlÄxger eine Verletzung des Art 2 Abs 1, des [Art 3 Abs 1](#) und des [Art 20 Abs 1, 3 GG](#). Durch die Einf¼hrung des RSA wÄrden die Rahmenbedingungen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) grundlegend verÄndert. Dies sei ein unverhÄltnismÄÅiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit, weil zum Ausgleich der Folgen einer unterschiedlichen Mitgliederstruktur der Krankenkassen mildere Mittel zur Verf¼gung stÄnden. ZusÄtzlich bestehe eine Ungleichbehandlung zu seinem Nachteil darin, dass nur bestimmte risikorelevante Faktoren im RSA Ber¼cksichtigung fÄnden, wÄhrend erhÄhte MorbiditÄt, Schwerstrisiken, besonderes Nachfrageverhalten und regional ung¼nstige Kostenstrukturen nicht

ausgeglichen wÃ¼rden. In der Verwendung alter und unvollstÃ¤ndiger Daten liege zugleich auch eine Verletzung des Rechtsstaatsgebots, da es hierdurch zu einer Verzerrung des vom Gesetzgeber beabsichtigten Wettbewerbs zum Nachteil einzelner Kassen komme.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des LSG vom 27. Januar 2000, das Urteil des SG vom 13. Mai 1997 und den Bescheid der Beklagten vom 23. Juni 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 2. September 1994 aufzuheben,

hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Sie mÃ¼sse die Zahlungen, zu denen sie im RSA verpflichtet sei, bei der Bemessung der BeitragssÃ¤tze und damit der BeitrÃ¤ge berÃ¼cksichtigen.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat zutreffend entschieden, dass die Beklagte zum Ausgleich ihrer Verpflichtungen aus dem RSA die BeitrÃ¤ge erhÃ¶hen durfte.

1. Die Anfechtungsklage ist iS des [Ã§ 54 Abs 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger behauptet, durch die vorgenommene BeitragserhÃ¶hung in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Auskehrung der gezahlten VersicherungsbeitrÃ¤ge ist weder im Vorverfahren noch in den Vorinstanzen begehrt worden. Das Fehlen eines entsprechenden Leistungsantrags lÃ¤sst das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Anfechtungsklage nicht entfallen (vgl Bundessozialgericht (BSG) [SozR 3-2500 Ã§ 217 Nr 1](#)).

Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis des KlÃ¤gers fehlt nicht deswegen, weil sich das Begehren des KlÃ¤gers nicht auf die Aufhebung des angefochtenen Bescheids beschrÃ¤nkt, sondern auch auf die verfassungsrechtliche Ã¼berprÃ¼fung des RSA gerichtet ist. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zwar in der Vergangenheit betont, dass sich auf dem Umweg Ã¼ber den Sozialgerichtsprozess nicht jedermann "zum WÃ¤chter Ã¼ber die objektive Verfassungsordnung" bestellen kÃ¶nne ([BVerfGE 67, 26](#), 37 = SozR 1500 Ã§ 54 Nr 60 S 54). Deshalb haben Versicherte aus dem MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis keine Klagebefugnis hinsichtlich der Unterlassung einer bestimmten Mittelverwendung, soweit nicht Ã¼ber die Beitragspflicht hinaus in ihre Grundrechte eingegriffen wird ([BVerfGE 78, 320](#) = SozR 1500 Ã§ 54 Nr 86; vgl auch [BSGE 60, 248](#) = SozR 1500 Ã§ 54 Nr 67; [BSGE 57, 184](#) = SozR 2200 Ã§ 385 Nr 10, Verfassungsbeschwerde nicht angenommen:

BVerfG 1. Senat 2. Kammer 30. April 1986 (1 BvR 218/85; jeweils zur Finanzierung nicht strafbarer Schwangerschaftsabbrüche durch die GKV). Der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz (Art 19 Abs 4 GG) gegen eine ungerechtfertigte Belastung mit Beiträgen wird jedoch dadurch gewahrt, dass der Versicherte anhand eines konkreten Beitragsbescheids inzidenter die als verfassungswidrig angesehenen Bestimmungen überprufen lassen kann (vgl. BSGE 71, 42 = SozR 3-2500 Â§ 87 Nr 4 zur Inzidentprüfung untergesetzlicher Bestimmungen). Insoweit trifft die Gerichte die Verpflichtung, das von ihnen im Rahmen der Gesetzesbindung (Art 20 Abs 3 GG) anzuwendende einschlägige Recht auf seine Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere Verfassungsrecht, zu überprüfen und gegebenenfalls nach Art 100 Abs 1 GG eine Vorlage an das BVerfG zu beschließen (von Oertzen in Redeker/von Oertzen, VwGO, 13. Aufl 2000, Â§ 1 RdNr 6 ff; Geiger in Eyermann/Fröhler, VwGO, 11. Aufl 2000, Â§ 1 RdNr 10; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, Â§ 51 RdNr 87). Dementsprechend haben BVerfG und BSG wiederholt ein Klagebefugnis des einzelnen Versicherten angenommen, wenn er sich gegen die Höhe seiner Beiträge wandte und seine Klage auf die Behauptung stützte, die der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Normen seien verfassungswidrig (in Abgrenzung zu den obg. Urteilen: BSG SozR 3-1500 Â§ 54 Nr 1 zur Klage gegen eine Erhöhung des Beitragssatzes; s auch BSGE 58, 134 = SozR 2200 Â§ 385 Nr 14 zur Verfassungsmäßigkeit unterschiedlicher Beitragssätze in der GKV; nachgehend BVerfGE 89, 365 = SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 4; BSG SozR 2200 Â§ 1385 Nr 16 zur Erhöhung des Beitragssatzes der Rentenversicherung und anschließender Kammerbeschluss des BVerfG SozR 2200 Â§ 1385 Nr 17; SozR 3-2600 Â§ 158 Nr 1 zu versicherungsfremden Leistungen und anschließender Kammerbeschluss des BVerfG SozR 3-2600 Â§ 158 Nr 2). Danach ist auch hier die Klagebefugnis anzunehmen, weil der Kläger nicht die Unterlassung der Ausgleichszahlungen im RSA durch die Beklagte begehrt, sondern eine Verletzung seiner Grundrechte durch die Beitragsfestsetzung unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen der Beklagten im RSA geltend macht.

2. Der Bescheid vom 23. Juni 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. September 1994 verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

a) Der angefochtene Bescheid entspricht, was der Kläger nicht bezweifelt, der Satzung der Beklagten. Nach Â§ 11 Abs 1 der Satzung vom 1. April 1989 idF des 15. Nachtrags galt ab dem 1. Januar 1994 für Mitglieder ein allgemeiner Beitragssatz von 12,1 vH der beitragspflichtigen Einnahmen. Dieser war nach Â§ 12 Abs 1, 3 und 4 der Satzung auch auf freiwillige Mitglieder der Beitragsklasse 621 (Angestellte und Arbeiter nach Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze mit Krankengeldanspruch) anzuwenden, wobei als monatliche beitragspflichtige Einnahme ein Betrag in Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze galt. Dies entspricht dem im angefochtenen Bescheid geforderten Beitrag von 690 DM monatlich.

b) Der Beitragsbescheid ist nicht wegen eines Verstoßes der Satzung gegen einfaches Gesetzesrecht rechtswidrig. Insbesondere wurde der 15. Nachtrag zur Satzung der Beklagten vom 1. April 1989 mit der angefochtenen Beitragsregelung

am 12. November 1993 nach [Â§ 195 Abs 1 SGB V](#) durch das BVA genehmigt. Er genÃ¼gt den Anforderungen des [Â§ 220 Abs 1 Satz 1](#) und des [Â§ 260 Abs 1 SGB V](#), wonach die BeitrÃ¤ge so zu bemessen sind, dass sie die im Haushaltsplan vorgesehenen gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben decken. Zu diesen gehÃ¶ren auch die Ausgleichverpflichtungen der Beklagten im RSA. Da diese bei ihr nach den Angaben im angefochtenen Bescheid fÃ¼r 1994 etwa 1,5 Mrd DM und ungefÃ¤hr 10 vH ihres Beitragsaufkommens entsprachen, konnte sie den Beitragssatz um 10 vH erhÃ¶hen. Dieses ist geschehen (von 11,0 vH auf 12,1 vH).

c) Der Beitragsbescheid ist nicht deshalb rechtswidrig, weil der RSA wegen seiner beitragsrechtlichen Auswirkungen Grundrechte des KlÃ¤gers verletzt oder aus anderen GrÃ¼nden verfassungswidrig wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger rÃ¼gt eine Verletzung des [Art 2 Abs 1 GG](#). Mit der EinfÃ¼hrung des RSA seien die Rahmenbedingungen der Mitgliedschaft in der GKV grundlegend verÃ¤ndert worden. Hieraus folge fÃ¼r ihn eine hÃ¶here Beitragslast, die einen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit darstelle, weil zum Ausgleich der Folgen einer unterschiedlichen Mitgliederstruktur verschiedener Krankenkassen mit der "KorridorlÃ¶sung" ein milderes Mittel zur VerfÃ¼gung gestanden habe (Ramsauer, NJW 1998, 481 ff).

Die mit der EinfÃ¼hrung des RSA verbundene BeitragserhÃ¶hung stellt keinen verfassungswidrigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des KlÃ¤gers dar. Dieses Grundrecht ist nur in den Schranken des zweiten Halbsatzes des [Art 2 Abs 1 GG](#) gewÃ¤hrleistet. Das Recht des BÃ¼rgers, nicht mit ungerechtfertigten Nachteilen belastet zu werden (vgl. [BVerfGE 19, 253](#), 257; [29, 402](#), 408), wird danach insbesondere durch die verfassungsmÃ¤Ãige Ordnung beschrÃ¤nkt. Darunter sind alle Rechtsnormen zu verstehen, die sich formell und materiell mit dem GG in Einklang befinden und insbesondere dem Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit entsprechen. Dieser Grundsatz ist gewahrt, wenn fÃ¼r die getroffene Regelung legitime GrÃ¼nde des Allgemeinwohls vorliegen, die gewÃ¤hlte Regelung zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist sowie fÃ¼r den Betroffenen keine unangemessene Belastung darstellt ([BVerfGE 103, 197](#) = SozR 3-1100 Art 74 Nr 4; stRspr). Dies ist hier der Fall.

Der Beitragsbescheid legt dem KlÃ¤ger auf Grund der Vorschriften Ã¼ber den RSA zwar eine Beitragspflicht auf, die hÃ¶her ist, als sie ohne diese Vorschriften Ã¼ber den RSA wÃ¤re. Der KlÃ¤ger wird hierdurch jedoch nicht in seinen Grundrechten verletzt. Er nimmt als (freiwilliges) Mitglied am solidarischen Ausgleich innerhalb der GKV teil. Diese SolidaritÃ¤t ist nicht auf die einzelne Krankenkasse beschrÃ¤nkt, sondern erstreckt sich auf sÃ¤mtliche Mitglieder der GKV. Der RSA ist vom BVerfG ([BVerfGE 89, 365](#) = [SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 4](#)) als geeignetes Mittel angesehen worden, um zusammen mit den Kassenwahlrechten die verfassungsrechtlich bedenklich hohen Beitragssatzunterschiede zu verringern, die der erkennende Senat in seinem Urteil vom 22. Mai 1985 ([BSGE 58, 134](#) = [SozR 2200 Â§ 385 Nr 14](#)) aufgezeigt hatte. Seine EinfÃ¼hrung mit dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) vom 21. Dezember 1992 ([BGBl I 2266](#)) verfolgte den Zweck, die

verfassungsrechtlich bedenklichen Beitragssatzunterschiede zwischen den verschiedenen Krankenkassen zu beseitigen. Der RSA stellte somit die innerhalb der Solidargemeinschaft verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der Versicherten (wieder) her. Zugleich war der RSA notwendige Bedingung für einen das Solidarprinzip währenden Wettbewerb der Kassen untereinander in Hinblick auf die weiter gehende Einführung von Kassenwahlrechten ab 1996 (vgl. [BT-Drucks 12/3608 S 74](#) f und S 117 zu Nr 126).

Die Revision hat im Übrigen in ihrer knappen Begründung die Verletzung eines Grundrechts des Klägers nicht aufgezeigt. Zu den von der Revision in allgemeiner Form aufgeworfenen Fragen hat der Senat in seinen Urteilen vom 24. Januar 2003 ausführlich Stellung genommen. Er hat sich in seinen Urteilen vom 24. Januar 2003 ua in den Sachen [B 12 KR 16/01 R](#), [B 12 KR 18/01 R](#) und [B 12 KR 19/01 R](#) mit den von einzelnen Krankenkassen gegen die Durchführung des RSA vorgetragenen zahlreichen Bedenken sowie den verfassungs- und europarechtlichen Angriffen gegen die Vorschriften über den RSA auseinander gesetzt; der Senat nimmt hierauf Bezug. Er ist, soweit darüber in diesen Verfahren zu entscheiden war, zu dem Ergebnis gelangt, dass die Durchführung des RSA in den Anfangsjahren zwar mit Schwierigkeiten verbunden war, sie jedoch insgesamt den einfachrechtlichen Vorschriften der [Â§§ 266, 267 SGB V](#) iVm der Verordnung über das Verfahren zum Risikostrukturausgleich in der GKV (Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)) entspricht. Diese Vorschriften sind sowohl mit dem GG als auch dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft vereinbar. Insbesondere verstößt es nicht gegen [Art 3 Abs 1 GG](#), dass sich der Gesetzgeber auf die in [Â§ 266 Abs 1 SGB V](#) genannten Ausgleichskriterien beschränkt hat. Das Verfahren des RSA genügt auch sonst rechtsstaatlichen Grundsätzen. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass der RSA trotz der in seiner Anfangsphase hinsichtlich der Datengrundlage festgestellten Mängel durchgeführt und die Fehlerbeseitigung auf künftige Ausgleichsbeschränkt geblieben ist. Im vorliegenden Verfahren gibt die Revisionsbegründung dem Senat zu weiter gehenden Ausführungen keinen Anlass.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024